

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes

geltender Text	neuer Text
	<p style="text-align: center;">§ 3a Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaften</p> <p>(1) Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im jeweiligen Verordnungsblatt kundzumachen.</p> <p>(2) Verordnungen können in anderer geeigneter Weise (z. B. durch Rundfunk oder andere akustische Mittel, durch Veröffentlichung an der Amtstafel der Behörde, in Tageszeitungen, durch Plakatierung) kundgemacht werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Ausfall des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS), 2. für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, 3. bei Gefahr im Verzug, 4. in dringenden Fällen, in denen eine Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nicht oder nicht rasch genug möglich ist. <p>Die solcherart kundgemachten Verordnungen sind so bald wie möglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der erfolgten Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu enthalten.</p> <p>(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen Kostenersatz Ausdrücke der Verordnungen nach Abs. 1 und 2 erhalten kann.</p>

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150, außer Kraft.
- (3) Eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 darf bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Bezirkshauptleute gilt § 6 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150, außer Kraft.
- (3) Eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 darf bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Bezirkshauptleute gilt § 6 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.
- (5) § 3a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. September 2021 in Kraft.